

**Neue Verordnung ab 2005**

**Aufstiegsfortbildung**

**Geprüfter Wassermeister  
Geprüfte Wassermeisterin**

---

**Herausgeber:**

**DVGW**

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

**Redaktion:**

DVGW

Josef-Wirmer-Str. 1-3

53123 Bonn

Telefon 0228 / 91 88 - 768

Telefax 0228 / 91 88 - 990

E-mail: [tuerk@dvwg.de](mailto:tuerk@dvwg.de)

Internet: [www.wassermeister-info.de](http://www.wassermeister-info.de)

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen die Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung auf Datenträgern, bleiben – auch bei Verwertung in Auszügen – vorbehalten.

© DVGW 2005

Printed in Germany

---

## Vorwort

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat ein Sachverständigengremium unter der Leitung des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) in Bonn eine neue Prüfungsverordnung zur Fortbildung zum Geprüften Wassermeister / zur Geprüften Wassermeisterin erarbeitet.

Grundlage für die bundeseinheitliche Gestaltung der Prüfung durch Rechtsverordnung bildet das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Im selben Verfahren wurden gleichzeitig die Verordnungsentwürfe für die Fortbildungsabschlüsse der drei anderen Meister in den umwelttechnischen Berufen – Geprüfte/r Abwassermeister/in, Geprüfte/r Meister/in in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung, Geprüfte/r Meister/in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice – erarbeitet. Das Sachverständigengremium setzte sich für jede Berufsgruppe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.

Die Meister übernehmen in den Energie- und Wasserversorgungsunternehmen seit jeher wichtige Fach- und Führungsaufgaben zur Sicherstellung der Versorgung. Sie kennen aufgrund ihrer betrieblichen Ausbildung zum Facharbeiter und der Fortbildung zum Meister die handwerklich-technischen Arbeitsabläufe besser als jede andere Berufsgruppe.

Aus diesem Grund haben sie im Technischen Regelwerk zu den Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Versorgungsunternehmen – FW 1000, G 1000, S 1000, W 1000 – eine direkte Verankerung. Diese zentralen Arbeitsblätter regeln neben der Verantwortung für die Technik auch die Anforderungen an die Organisation und das Personal.


So wie die Regelwerke den technischen Entwicklungen angepasst werden müssen, sind auch die Bildungsstandards und Prüfungsinhalte regelmäßig den sich verändernden Technologien, Organisationsstrukturen und Arbeitsprozessen anzupassen.

Zusammen mit der Neuordnung der Fortbildungsprüfungen für die Meister in der Umwelttechnik sind auch die Fortbildungsprüfungen für die Meister in der Netztechnik mit vier Abschlüssen geregelt worden.

### **Umwelttechnik**

- Wassermeister
- Abwassermeister
- Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung
- Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

An der Erarbeitung der Fortbildungsordnung für den Geprüften Wassermeister haben Sachverständige aus einschlägigen Versorgungsunternehmen, der Wasserwirtschaftsverwaltung, den Verbänden und Gewerkschaften mitgewirkt. Ihnen gilt der Dank für die Erstellung einer branchenspezifischen, flexiblen Ausrichtung der Aufstiegsfortbildung zum Wassermeister, die in die Struktur der neuen Industriemeisterverordnungen eingebunden ist

~~Bonn, Juni 2005~~ 

DVGW Wissensmanagement



---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Meisterqualifikation</b>	<b>1</b>
1.1 Aufgaben des Wassermeisters	1
<b>2 Fortbildungsprüfung</b>	<b>2</b>
2.1 Neue Prüfungsstruktur	2
2.2 Vergleich alte zur neuen Prüfung	2
2.3 Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“	3
2.4 Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“	4
2.5 Zulassung zur Prüfung	7
2.6 Nachqualifikation in der Elektrotechnik	8
<b>3 Rahmenplan</b>	<b>10</b>
3.1 Grundlegende Qualifikationen	10
3.2 Handlungsspezifische Qualifikationen	11
3.3 Zeitansätze	13
<b>4 Lehrgang</b>	<b>14</b>
4.1 Lehrgangsformen	14
4.2 Standorte und Träger	14
4.3 Adressen der Träger	15
<b>ANHANG</b>	<b>17</b>



---

# **1 Meisterqualifikation „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“**

## **1.1 Aufgaben eines Wassermeisters**

In der neuen Fortbildungsordnung sind die Kompetenzen für den Wassermeister in der Versorgungswirtschaft eindeutig definiert: *Technikkompetenz, Organisationsbefähigung und Personalführung.*

Folgende Qualifikationen gehören zur Aufstiegsfortbildung beim Wassermeister:

### **1.1.1 Technik**

- Mitwirken bei der Planung von Anlagen;
- Bauen und Einrichten von Anlagen und Arbeitsstätten;
- Betreiben und Überwachen der Anlagen im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen;
- Planen und Überwachen des Einsatzes von Betriebsmitteln;
- Erkennen und Beurteilen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung;
- Veranlassen und Beaufsichtigen der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln;

### **1.1.2 Organisation**

- Steuern des Betriebes und Überwachen von Betriebsabläufen;
- Aufstellen von Budgets und Kostenplänen;
- Überwachen der Kostenentwicklung;
- Kalkulieren und Vorbereiten der Vergabe, Durchführen, Überwachen sowie Abnehmen von Baumaßnahmen;
- Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten und Dritten;
- Informieren und Beraten von Kunden;
- Berücksichtigen und Anwenden fachspezifischer Rechtsvorschriften sowie der Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz;

### **1.1.3 Führung und Personal**

- Führen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele unter Berücksichtigung ihrer Befähigungen;
- Anleiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu selbständigem und verantwortlichem Handeln;
- Planen des Personalbedarfs und Mitwirken bei Stellenbesetzungen;
- Fördern der Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit den Personalvertretungen;
- Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- Fördern der Innovationsbereitschaft, der Entwicklung und der Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Verantworten der Ausbildung;
- Durchführen von Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsmanagementziele.

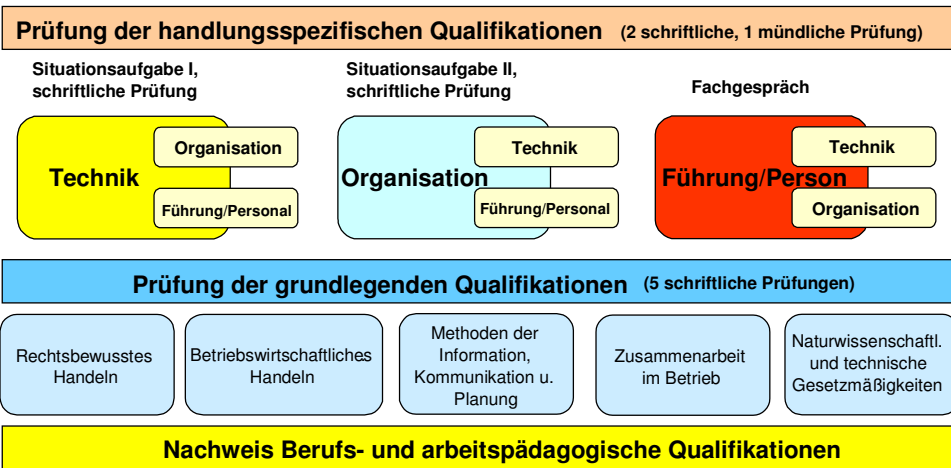
## 2 Rechtsverordnung

### 2.1 Neue Prüfungsstruktur

Die neue Verordnung für den Geprüften Wassermeister löst die bisherige aus dem Jahre 1987 ab und passt die Anforderungen an die veränderten technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und deren Entwicklung an. Damit fließen Qualifikationsinhalte, wie sie sich aus den heutigen Organisations- und Verantwortungsstrukturen ergeben und im DVGW Arbeitsblatt W 1000 [1] dargestellt sind, in die Prüfung ein.

Die Neuverordnung für den Wassermeister wurde zudem notwendig, nachdem im Jahre 2002 die Ausbildung in den umwelttechnischen Berufen bereits neu verordnet wurde und der bisherige Beruf des Ver- und Entsorgers abgelöst wurde. Die „Fachkraft für Wasserversorgungstechnik“ bildet nunmehr die einschlägige Ausbildung für die Aufstiegsfortbildung zum Geprüften Wassermeister

Die Anforderungen umfassen berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen, grundlegende Qualifikationen sowie handlungsspezifische Qualifikationen. Geprüft werden nach der neuen Verordnung die grundlegenden und handlungsspezifischen Qualifikationen, während die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen vor Ablegen des letzten Prüfungsteils nachgewiesen werden.



### 2.2 Vergleich alte zur neuen Prüfung

Im Vergleich zur neuen Prüfung, die im handlungsspezifischen Teil durch drei große, integrierte Situationsaufgaben mit einem hohem Praxisbezug gekennzeichnet ist, wurde in der alten Prüfung der Schwerpunkt auf eine Fächerprüfung gelegt. Dies ist bei der neuen Prüfung noch bei den Grundlagenqualifikationen der Fall.





---

## 2.3 Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“

Im ersten Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ werden Basisqualifikationen geprüft, welche die Grundlage für den zweiten Prüfungsteil bilden und die für alle Industriemeister gleich sind.

- **Rechtsbewusstes Handeln**

Im Bereich Rechtsbewusstes Handeln soll die Fähigkeit nachwiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Der künftige Meister soll die jeweiligen Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestalten können und die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz sowie den Umweltschutz fachgerecht sicherstellen.

- **Betriebswirtschaftliches Handeln**

Im Bereich Betriebswirtschaftliches Handeln wird geprüft, ob betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte anwendungsbezogen berücksichtigt und volkswirtschaftliche Zusammenhänge hergestellt werden können. Hierzu sind Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Unternehmensformen, Aufbau- und Ablauforganisation sowie im Kostenwesen notwendig.

- **Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung**

Im Bereich Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Zum Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Daten jeglicher Art müssen EDV-Kenntnisse vorhanden sein. Technische Unterlagen sollen erstellt werden können, und nicht zuletzt soll der künftige Meister Präsentationstechniken einsetzen können, um beispielsweise seine Interessen gegenüber der Verwaltung vertreten oder seinen Informationspflichten gegenüber den Kunden nachkommen zu können.

- **Zusammenarbeit im Betrieb**

Im Bereich Zusammenarbeit im Betrieb soll der Prüfling nachweisen, dass er Sozialverhalten erkennen und beurteilen kann. Er soll durch Fördern der Leistungsbereitschaft und Lösen von sozialen Konflikten auf eine effiziente Zusammenarbeit hinwirken können. Als Führungskraft muss er Führungsgrundsätze berücksichtigen und Führungstechniken anwenden können.

- **Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten**

Im Bereich Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen zu können. Hierzu sollen mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten eingesetzt werden können.

Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“  
-5 Prüfungsbereiche-

**1 Gesamtnote**

aus dem  
arithmetischen Mittel  
der 5 Prüfungsbereiche

- Rechtsbewusstes Handeln
- Betriebswirtschaftliches Handeln
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- Zusammenarbeit im Betrieb
- Berücksichtigung naturwissensch. und technischer Gesetzmäßigkeiten

---

## 2.4 Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

### 2.4.1 Prüfungsinhalte bei den Handlungsspezifischen Qualifikationen

Im zweiten Prüfungsteil „handlungsspezifische Qualifikationen“ werden Qualifikationen aus den drei Handlungsbereichen Technik, Organisation sowie Führung/Personal geprüft. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

- **Technik**

1. *Planung und Bau*

Im Qualifikationsschwerpunkt Planung und Bau soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, entsprechend den Normen und Vorschriften an der Planung von Wasserversorgungsanlagen mitwirken sowie Baumaßnahmen vorbereiten, durchführen, überwachen und abnehmen zu können.

2. *Betrieb*

Im Qualifikationsschwerpunkt Betrieb soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Anlagen zur Versorgung zu betreiben, zu steuern und zu überwachen, um eine dauerhafte Bereitstellung in geforderter Güte, ausreichender Menge und unter ausreichendem Druck entsprechend den Normen und Vorschriften gewährleisten zu können.

3. *Instandhaltung*

Im Qualifikationsschwerpunkt Instandhaltung wird geprüft, ob die künftigen Meister die Versorgungsanlagen durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen erhalten und deren Funktionssicherheit verbessern können.



---

- **Organisation**

1. *Kostenwesen*

Im Qualifikationsschwerpunkt Kostenwesen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen zu können. Der Prüfling sollte hier Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen, Kalkulationsverfahren anwenden sowie Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen können.

2. *Arbeitsplanung und -organisation und Kundenorientierung*

In diesem Qualifikationsschwerpunkt soll geprüft werden, ob die Verfahren der Baudurchführung und die Instrumente der Betriebsführung und Arbeitsplanung angewendet werden können. Die Kunden sollen beraten und die Kundenzufriedenheit gefördert werden.

3. *Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz*

Im Qualifikationsschwerpunkt Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen zu können. Relevante Gefahren und Störungen müssen erkannt, analysiert und beseitigt werden. Der künftige Meister muss sicherstellen können, dass sich Mitarbeiter arbeits-, umwelt- und gesundheitsbewusst verhalten.

4. *Recht*

Im Qualifikationsschwerpunkt Recht wird geprüft, ob die für die Versorgung relevanten Rechtsvorschriften bekannt sind und entsprechend berücksichtigt werden können.

- **Führung und Personal**

1. *Personalführung*

Im Qualifikationsschwerpunkt Personalführung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Erfordernissen sicherstellen zu können.

2. *Personalentwicklung*

Der Qualifikationsschwerpunkt Personalentwicklung beinhaltet Themen der Personalplanung sowie Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele.

3. *Managementsysteme*

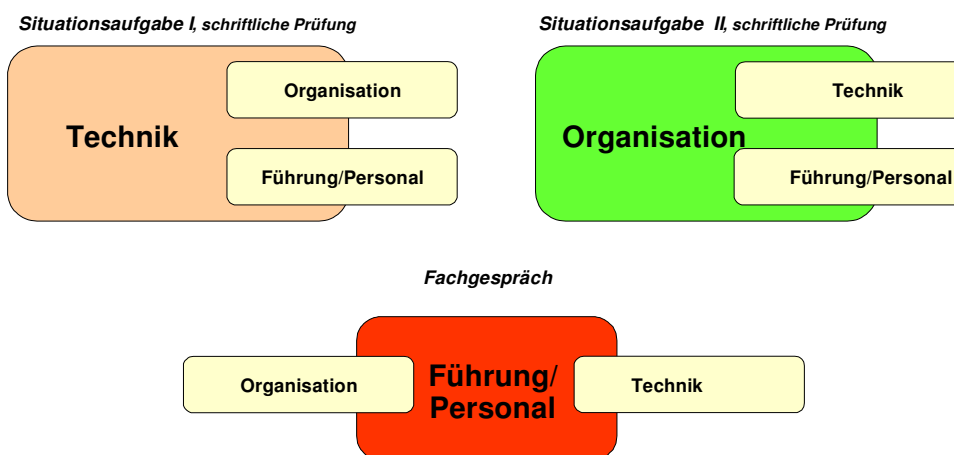
Im Qualitätsschwerpunkt Managementziele soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Managementsystemen mitwirken zu können.

## 2.4.2 Prüfungsstruktur

Im Prüfungsteil „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ sind drei Prüfungen obligatorisch:

- eine schriftliche Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt Technik, welche durch Fragen zu „Organisation“ und „Personal“ integrativ ergänzt wird.
- eine schriftliche Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt Organisation, welche durch Fragen zu „Technik“ und „Führung/Personal“ integrativ ergänzt wird.
- eine mündliche Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt Führung / Personal, welche durch Fragen zu „Technik“ und „Organisation“ integrativ ergänzt wird.

Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Stunden. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.



## 2.4.3 Bewertung der Prüfung

Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen  
3 Prüfungsbereiche: Jeder Prüfungsbereich wird gesondert bewertet

Note 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Situationsaufgabe I , schriftliche Prüfung Schwerpunkt Technik mit Berücksichtigung von Organisation und Führung/Personal</li> <li>• Situationsaufgabe II, schriftliche Prüfung Schwerpunkt Organisation mit Berücksichtigung von Führung/Personal und Technik</li> <li>• Situationsbezogenes Fachgespräch Schwerpunkt von Führung und Personal mit Berücksichtigung von Technik und Organisation</li> </ul>
Note 2	
Note 3	

---

## 2.5 Zulassung zur Prüfung

In Paragraph 3 der Verordnung wird die Zulassung wie folgt geregelt:

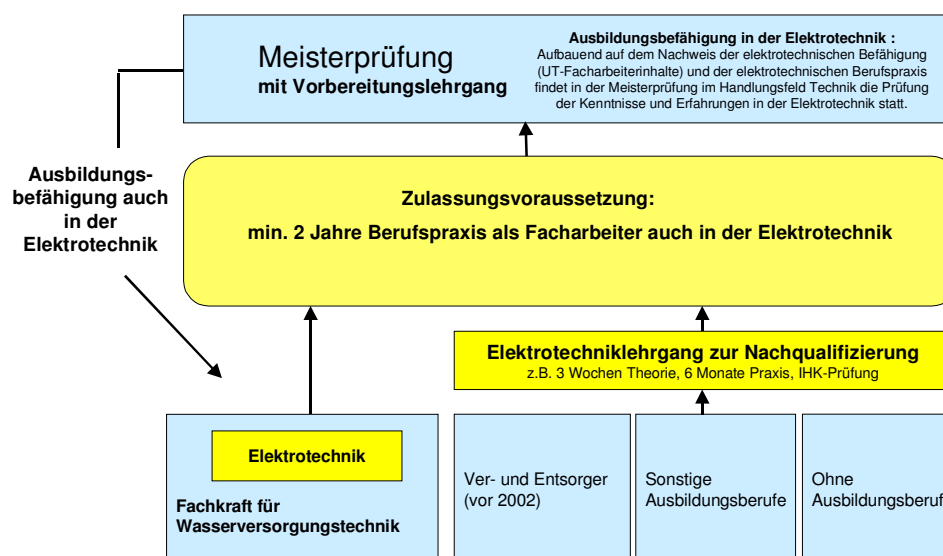
- (1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
  1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
  2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
  3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
  4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis.
  
- (2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
  1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
  2. zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beinhalteten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.
  
- (3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Wassermeisters/einer Geprüften Wassermeisterin gemäß § 1 Abs. 3 haben.
  
- (4) Die elektrotechnische Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 umfasst folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:
  1. Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben,
  2. Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen,
  3. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen,
  4. Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten,
  5. Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben,
  6. betriebsspezifische Schaltpläne lesen,
  7. Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen,
  8. Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren austauschen und wieder in Betrieb nehmen,
  9. unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen,
  10. Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen,
  11. Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten.
  
- (5) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Vorhandener Abschluss	1. Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“	2. Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“	Praxiszeiten insgesamt
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik * <sup>1</sup>	1-jährige Berufspraxis	Ablegen Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ und 1 weiteres Jahr Berufspraxis	2 Jahre
Ver- und Entsorger	Nachweis der elektrotechnischen Qualifikation und danach eine 1-jährige Berufspraxis	Ablegen Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ und 1 weiteres Jahr Berufspraxis	2 Jahre mit elektrotechnischer Qualifikation
Sonstige anerkannte Ausbildungsberufe	Nachweis der elektrotechnischen Qualifikation und danach eine 2-jährige Berufspraxis	Ablegen Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ und 1 weiteres Jahr Berufspraxis	3 Jahre mit elektrotechnischer Qualifikation
ohne Berufsabschluss	3-jährige Berufspraxis, Nachweis der elektrotechnischen Qualifikation und danach eine weitere 2-jährige Berufspraxis	Ablegen Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ und 1 weiteres Jahr Berufspraxis	6 Jahre, davon 3 Jahre mit elektrotechnischer Qualifikation

\*1 Die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik hat bereits eine elektrotechnische Qualifikation während der Ausbildung erworben. Daher ist ein zusätzlicher Nachweis nicht erforderlich.

## 2.6 Nachqualifikation in der Elektrotechnik

Im Beruf stehende Wassermeister, aber auch andere Fachkräfte in der Wasserversorgung, können sich als Elektrofachkraft in Sinne der Ausbildungsverordnung nachqualifizieren lassen. Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhalten so Ausgebildete den Status einer „Elektrotechnisch befähigten Person“. Dies entspricht einer „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“, wie sie in den geltenden Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verankert ist. Auch wenn der Begriff „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ bei der zu erwartenden Neufassung dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden wird, orientiert sich die Nachqualifikation an diesen Festlegungen.



Der Erwerb und der Nachweis der elektrotechnischen Befähigung erfolgt in drei Schritten. Der erste Schritt umfasst einen mehrwöchigen Lehrgang durch Ausbildungsmeister der Elektrotechnik. Im zweiten Schritt ist die elektrotechnische Fachpraxis im Wasserversorgungsunternehmen zu erwerben, in dem die Fachkraft tätig ist. Darüber ist ein Berichtsheft zu führen. Als dritter Schritt ist ein Befähigungsnachweis in Form einer Prüfung, z. B. vor der IHK, zu erbringen.

Die so Nachqualifizierten können wie die erstausgebildeten Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik nach ihrer Bestellung durch den Arbeitgeber die Befugnis erhalten, als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten gleichartige, sich wiederholende elektrotechnische Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Betriebsanweisung festgelegt sind, eigenständig durchzuführen. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass eine verantwortliche Elektrofachkraft die Fachverantwortung wahrnimmt.

Im Kommentar zur BGV A 2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 ausgeführt: *Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.* Die folgende Abbildung zeigt ein Muster der Bestellung aus dem o. g. Kommentar, das für die förmliche Übertragung der Arbeiten ausgestellt wird. Die aufgeführten Tätigkeiten entsprechen den Inhalten der staatlichen Ausbildungsverordnung für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik.

Der DVGW bietet bundesweit an mehreren Standorten Qualifizierungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf eine Prüfung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten an. Informationen dazu sind beim DVGW-Berufsbildungswerk unter [bbw@dvgw.de](mailto:bbw@dvgw.de) zu erhalten.

<b>Bestellung für Herrn Manfred Mustermann</b>		
<b>zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten mit der Befugnis, elektrische Arbeiten für das im Folgenden beschriebene und begrenzte Aufgabengebiet durchzuführen. Dieses Aufgabengebiet bezieht sich auf die in der Anlage aufgeführten elektrischen Betriebsanlagen des Wasserwerks XXXXXXXX</b>		
<b>Herr Mustermann ist im Rahmen dieses Aufgabengebietes befähigt zur selbständigen Ausführung folgender Tätigkeiten:</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen</li><li>- bei Unfällen durch elektrischen Strom erste Hilfsmaßnahmen einleiten</li><li>- Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben</li><li>- Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen</li><li>- Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, austauschen und wieder in Betrieb nehmen</li><li>- unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen</li><li>- Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen</li><li>- Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten</li></ul>		
Die Betriebsanlagen, an denen er festgelegte Tätigkeiten ausführen darf, sind in der Anlage aufgeführt. Arbeiten unter Spannung sind nicht erlaubt.		
Herr Mustermann wurde für sein Aufgabengebiet ausgebildet und hinsichtlich der Abgrenzung unterwiesen. Er hat die Prüfung am xx.xx.xxxx mit Erfolg bestanden.		
_____	_____	_____
Ort, Datum	Geschäftsführer	Verantwortliche Elektrofachkraft

### 3 Rahmenplan

Der Rahmenplan dient als Empfehlung für die Teilnehmer an Lehrgängen, für die Dozenten und die Prüfer sowie für die entsendenden Versorgungsunternehmen. Er beschreibt die Qualifikationselemente und deren Bestandteile, die dem Lehrgangsteilnehmer vermittelt werden sollen, damit er die Prüfungsanforderungen erfüllen kann. Die Anwendungstaxonomien beschreiben, wie und in welchem Umfang die Qualifikationselemente in die Tätigkeiten des Wassermeisters eingehen. Die Hinweise zur Vermittlung dienen einmal zur Verzahnung einzelner Themenbereiche miteinander (Querhinweise), zum anderen erläutern sie die zu vermittelnden Lehrinhalte.

2.2 Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation				
	Qualifikations- elemente	Bestandteile der Qualifikationselemente	Anwendungs- taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
2.2.1	Grundstrukturen betrieblicher Organisationen	Betriebliche Gliederung in - Aufbauorganisation - Ablauforganisation	verstehen	B 5.1.4 B 5.2
2.2.2	Methodisches Vorgehen im Rahmen der Aufbauorganisation	Wesen und Zweck der Aufgabenanalyse	verstehen	
		Wesen und Zweck der Aufgabensynthese	verstehen	
		Gliederungsmerkmale der Aufgabensynthese - Merkmal der Verrichtung - Merkmal des Objektes - Merkmal des Ranges - Merkmal der Phase - Merkmal der Zweckbeziehung	verstehen	
	Die Vorgehensweise bei der Stellenbildung	verstehen		
2.2.3	Die Bedeutung der Leitungsebenen	Die wichtigsten formalen Organisationseinheiten - Stellen, allgemein - Leitungsstellen - Stabsstellen	kennen	

#### Auszug als Beispiel für die Systematik

In den folgenden Tabellen werden die Qualifikationsinhalte aufgeführt, die im DIHK-Rahmenplan detailliert erläutert werden. Dies sind folgende Handlungsbereiche:

##### 3.1 Grundlegende Qualifikationen

1. Rechtsbewusstes Handeln
2. Betriebswirtschaftliches Handeln
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
4. Zusammenarbeit im Betrieb
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten

##### 3.2 Handlungsspezifische Qualifikationen

1. Handlungsbereich Technik mit den Handlungsfeldern Gas, Wasser, Strom und Fernwärme
2. Handlungsbereich Organisation
3. Handlungsbereich Führung und Personal



### 3.1 Grundlegende Qualifikationen

Abschnitt	Qualifikationselemente
<b>1</b>	<b>Rechtsbewusstes Handeln</b>
1.1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifrechts und betrieblicher Vereinbarungen
1.2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechten betriebsverfassungsrechtlicher Organe
1.3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung
1.4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen
1.5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen
1.6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes
<b>2</b>	<b>Betriebswirtschaftliches Handeln</b>
2.1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen
2.2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation
2.3	Nutzen und Möglichkeiten der Organisationsentwicklung
2.4	Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung
2.5	Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren
<b>3</b>	<b>Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung</b>
3.1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten
3.2	Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten
3.3	Anwenden von Präsentationstechniken
3.4	Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen
3.5	Anwenden von Projektmanagementmethoden
3.6	Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel
<b>4</b>	<b>Zusammenarbeit im Betrieb</b>
4.1	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten
4.2	Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung
4.3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen
4.4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen
4.5	Anwenden von Führungsmethoden und –techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern
4.6	Förderung der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten</b>
5.1	Berücksichtigung der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse auf Mensch und Umwelt
5.2	Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
5.3	Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen
5.4	Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre grafische Darstellung

## 3.2 Handlungsspezifische Qualifikationen:

### 3.2.1 Handlungsbereich Technik

<b>Handlungsbereich Technik Wasserversorgung</b>		
<b>1. Planung und Bau</b>	<b>2. Betrieb</b>	<b>3. Instandhaltung</b>
1.1 Mitwirken bei der Planung, der Abstimmung mit Ver- und Entsorgungsträgern und Institutionen sowie Mitwirken an Genehmigungsverfahren.	2.1 Überwachen der Trinkwasser- güte im laufenden Betrieb und nach Wiederinbetriebnahme sowie Maß- nahmen zu deren Erhaltung.	3.1 Aufstellen und Fortschreiben von Inspektions- und Wartungsplä- nen
1.2 Mitwirken an der Auswahl von Bauverfahren und Materialien unter Berücksichtigung der besonderen Hygieneanforderungen.	2.2 Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentati- on.	3.2 Einleiten und Überwachen von regelmäßigen ergebnisorientierten Inspektionen; Dokumentieren von Ergebnissen und Beurteilen von Betriebszuständen.
1.3 Erstellen von Leistungsverzeich- nissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken sowie Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsver- gabe.	2.3 Erfassen von Gefährdungspo- tenzialen und Einleiten von Maß- nahmen in Zusammenarbeit mit Kunden und Emittenten.	3.3 Einleiten, Überwachen und Dokumentieren von Wartungsar- beiten.
1.4 Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrich- tung und der Verkehrssicherungs- maßnahmen.	2.4 Betreiben und Überwachen von Anlagen zur Gewinnung, Aufberei- tung, Förderung und Speicherung von Trinkwasser.	3.4 Einleiten und Überwachen von Instandsetzungsmaßnahmen; Auswerten und Dokumentieren der Schadensereignisse.
1.5 Veranlassen, Durchführen, Überwachen und Abnehmen von Baumaßnahmen ein-schließlich der Funktions- und Güteprüfungen.	2.5 Sicherstellen eines geordneten Betriebes von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln unter Beach- tung der Zuständigkeiten.	3.5 Mitwirken bei der Festlegung der Rehabilitationsstrategie, Ein- leiten und Überwachen von Sanie- rungs- und Erneuerungsmaßnah- men.
1.6 Erstellen der Baudokumentation und Prüfen des Aufmaßes sowie Aktualisieren der Bestandspläne.	2.6 Steuern des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeein- trächtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Drit- ten.	3.6 Überwachen von elektrotechni- schen Arbeiten im Rahmen der Zuständigkeiten.
	2.7 Durchführen von In- und Au- ßerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen unter Berück- sichtigung der Pflicht zur Informati- on und Abstimmung mit den Kun- den.	3.7 Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmes- sung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.
	2.8 Durchführen von Maßnahmen bei Stör- und Notstandsfällen sowie bei außerplanmäßigen Betriebszu- ständen.	

### 3.2 Handlungsbereich Organisation und Führung/Personal

Handlungsbereich Organisation				Handlungsbereich Führung und Personal		
4. Kostenwesen	5. Bau- und Betriebsführung und Kundenorientierung	6. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	7. Recht	8. Personalführung	9. Personalentwicklung	10. Managementsysteme
4.1 Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten.	5.1 Mitwirken bei der Planung von Aufbau- und Ablaufstrukturen.	6.1 Beurteilen, Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- sowie des Umweltschutzes.	7.1 Berücksichtigen des Wasserrechts.	8.1 Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen.	9.1 Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Erfolgskriterien, Ermitteln des Personalentwicklungsbedarfs.	10.1 Berücksichtigen des Einflusses von Managementsystemen auf das Unternehmen.
4.2 Überwachen und Einhalten des Budgets.	5.2 Erstellen von Bereitschafts- und Notfallplänen.	6.2 Fördern des Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes.	7.2 Berücksichtigen des Gesundheits- und Lebensmittelrechts, insbesondere der Trinkwasserverordnung.	8.2 Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen sowie ihrer persönlichen Eignung und Befähigung.	9.2 Durchführung von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien.	10.2 Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Systemziele.
4.3 Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Konzepte.	5.3 Anwenden von Instrumenten zur Arbeitsplanung und Terminüberwachung.	6.3 Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes.	7.3 Berücksichtigen der Rechtsbeziehungen der Versorgungsunternehmen zu Aufsichtsbehörden, Auftragnehmern, Kunden und Installationsunternehmen.	8.3 Berücksichtigen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen.	9.3 Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung.	10.3 Anwenden von Methoden zur Sicherung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen.
4.4 Beeinflussung des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.	5.4 Planen, Steuern und Überwachen von Bau- und Betriebsabläufen.	6.4 Überwachen der Lagerung und des Transports von sowie des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln.	7.4 Berücksichtigen der einschlägigen Bestimmungen des Bau- und Nutzungsrechts.	8.4 Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplänen sowie Funktions- und Stellenbeschreibungen.	9.4 Beraten, Fördern, Beurteilen und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.	10.4 Kontinuierliches Umsetzen geeigneter Maßnahmen zur Erreichung von Managementzielen.
4.5 Anwenden von Kalkulationsverfahren.	5.5 Planen und Steuern des Personal-, Material- und Geräteeinsatzes.	6.5 Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.		8.5 Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung.		
4.6 Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft.	5.6 Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen.			8.6 Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft.		
4.7 Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen.	5.7 Einleiten, Überwachen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Behebung von Störungen.			8.7 Anwenden von Führungsmethoden und -instrumenten.		
	5.8 Bearbeiten von Kundenaufträgen, Beraten und Informieren von Kunden im Hinblick auf Wasser- güte, Kundenanlagen und Maßnahmen am Trinkwassernetz.			8.8 Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Verbesserungsprozessen.		
				8.9 Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.		

### 3.3 Zeitansätze für den Vollzeitunterricht

Die Zeitanätze für den Vollzeitunterricht werden zur Zeit noch von den Sachverständigen beraten. Nachfolgend werden erste Vorschläge des DVGW's als Lehrgangsträger vorgestellt. Der unter Abschnitt A aufgeführte freiwillige Vorkurs erscheint sinnvoll, da die mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse der Lehrgangsteilnehmer in den vergangenen Jahren zunehmend schlechter wurden.

Abschnitt	Inhalt	U-Stunden
A	Vorkurs – Wahlangebot zur Aktivierung des Grundlagenwissens (Mathematik, Naturwissenschaften, Technologie)	160
B	Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen	120
		<b>280</b>

Abschnitt	Grundlegende Qualifikationen	U-Stunden
1	Rechtsgewusstes Handeln	60
2	Betriebswirtschaftliches Handeln	100
3	Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	90
4	Zusammenarbeit im Betrieb	100
5	Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten	50
		<b>400</b>

Abschnitt	Handlungsspezifische Qualifikationen	U-Stunden
<b>1</b>	<b>Handlungsbereich "Technik"</b>	
1.1	Planung und Bau von Wasserversorgungsanlagen	
1.2	Betrieb von Wasserversorgungsanlagen	
1.3	Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen	
<b>2</b>	<b>Handlungsbereich „Organisation“</b>	
2.1	Kostenwesen	
2.2	Bau- und Betriebsführung; Kundenorientierung	
2.3	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz	
2.4	Recht	
<b>3</b>	<b>Handlungsbereich „Führung und Personal“</b>	
3.1	Personalführung	
3.2	Personalentwicklung	
3.3	Managementsysteme	
		<b>*700</b>

\* Die Stundenverteilung für die handlungsspezifischen Qualifikationen werden zur Zeit gemeinsam mit dem Rahmenplan erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass die Stundenzahl wie beim Industriemeister Metall 700 Unterrichtsstunden betragen wird.

Bei Block- oder Fernlehrgängen mit Selbstlernstudium reduziert sich die Unterrichtszeit, dafür kommt die Zeit für die Selbstlernphase hinzu.

---

## 4 Lehrgang

Für die Vorbereitung auf die Prüfung zum Geprüften Wassermeister werden Lehrgänge an sechs verschiedenen Standorten angeboten. Die Lehrgänge bestehen aus folgenden vier Teilen:

- **Vorkurs Mathematik / Naturwissenschaften / Technologie**  
Auffrischung des berufsschulischen Wissens mit Leistungstest (Wahlangebot)
- **Lehrgang Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen**
- **Lehrgang Grundlegende Qualifikationen**
  1. Rechtsbewusstes Handeln
  2. Betriebswirtschaftliches Handeln
  3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
  4. Zusammenarbeit im Betrieb
  5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten
- **Lehrgang Handlungsspezifische Qualifikationen**
  1. Handlungsbereich Technik Wasserversorgung
  2. Handlungsbereich Organisation
  3. Handlungsbereich Personal

### 4.1 Lehrgangsformen

Die Vorbereitung auf die Wassermeisterprüfung kann wahlweise in folgenden Lehrgangsformen erfolgen:

- Tageslehrgang
- Blocklehrgang, berufsbegleitend

### 4.2 Standorte und Träger

Für die Vorbereitung und den Abschluss stehen ab 2005/2006 bundesweit sechs Standorte zur Auswahl.

Lehrgangsort und -form	Lehrgangsträger	Prüfende Stelle
Rosenheim, Tageslehrgang	DVGW	BVS Bayern
Lauingen, Blocklehrgang	BVS	BVS Bayern
Dresden, Blocklehrgang	DVGW	IHK Dresden
Duisburg, Blocklehrgang	BEW für den DVGW	IHK Duisburg
Karlsruhe, Blocklehrgang	DVGW	IHK Karlsruhe, RP Karlsruhe
Lübeck, Blocklehrgang	DVGW	IHK Lübeck

---

### 4.3 Adressen der Bildungsträger

<b>Bildungsträger</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Tel.</b>
BEW Bildungszentrum für Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH	Dr.-Detlef-Karsten-Rohwedder-Str. 70	47228	Duisburg	02065-770-126
Bildungszentrum für Umweltschutz (BZU)	Kastellstr. 9	89415	Lauingen	0 90 72-71-17 00
DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.	Josef-Wirmer Str. 1-3	53123	Bonn	0228-9188-710

**Verordnung**  
**über die Prüfung zum anerkannten Abschluss**  
**Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin**  
**Vom 23. Februar 2005**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin und damit die Befähigung:

1. in privaten und öffentlichen Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf veränderte Methoden und Systeme, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Wassermeisters/einer Geprüften Wassermeisterin wahrnehmen zu können:

1. Mitwirken bei der Planung von Anlagen; Bauen und Einrichten von Anlagen und Arbeitsstätten; Betreiben und Überwachen der Anlagen im Hinblick auf Qualitäts- und Sicher-

heitsanforderungen; Planen und Überwachen des Einsatzes von Betriebsmitteln; Erkennen und Beurteilen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung; Veranlassen und Beaufsichtigen der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln;

2. Steuern des Betriebes und Überwachen von Betriebsabläufen; Aufstellen von Budgets und Kostenplänen; Überwachen der Kostenentwicklung; Kalkulieren und Vorbereiten der Vergabe, Durchführen, Überwachen sowie Abnehmen von Baumaßnahmen; Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten und Dritten; Informieren und Beraten von Kunden; Berücksichtigen und Anwenden fachspezifischer Rechtsvorschriften sowie der Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz;
3. Führen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele unter Berücksichtigung ihrer Befähigungen; Anleiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu selbständigem und verantwortlichem Handeln; Planen des Personalbedarfs und Mitwirken bei Stellenbesetzungen; Fördern der Kommunikation zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit den Personalvertretungen; Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; Fördern der Innovationsbereitschaft, der Entwicklung und der Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Verantworten der Ausbildung; Durchführen von Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsmanagementziele.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin.

**§ 2**

**Umfang der Meisterqualifikation  
und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-

Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis soll vor Ablegen des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erfolgen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Wassermeister/zur Geprüften Wassermeisterin gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen und
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich und mündlich in Form von handlungsspezifischen Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis und die elektrotechnische Qualifikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beinhalteten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Wassermeisters/einer Geprüften Wassermeisterin gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Die elektrotechnische Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 umfasst folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben,
2. Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen,
3. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen,
4. Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten,
5. Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben,
6. betriebsspezifische Schaltpläne lesen,
7. Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen,
8. Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren austauschen und wieder in Betrieb nehmen,
9. unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen,
10. Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen,
11. Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten.

(5) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 4**

#### **Grundlegende Qualifikationen**

(1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln;
2. Betriebswirtschaftliches Handeln;
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung;
4. Zusammenarbeit im Betrieb;
5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen ein-



schlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechts;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherungen, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen von ökonomischen Handlungsprinzipien unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;

3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Betriebs-, Produkt- und Prozessdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;

4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
3. Berechnen von betriebs- und prozesstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.

(8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung

soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 5

### Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“. Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Technik“:
  - a) Planung und Bau,
  - b) Betrieb,
  - c) Instandhaltung;
2. Handlungsbereich „Organisation“:
  - a) Kostenwesen,
  - b) Bau- und Betriebsführung und Kundenorientierung,
  - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
  - d) Recht;
3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:
  - a) Personalführung,
  - b) Personalentwicklung,
  - c) Managementsysteme.

(2) Es werden drei die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der „Grundlegenden Qualifikationen“ gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Stunden.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ sollen dessen Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. im Qualifikationsschwerpunkt „Planung und Bau“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, entsprechend den Normen und Vorschriften an der Planung von Wasserversorgungsanlagen mitzuwirken sowie Baumaßnahmen vorzubereiten, durchzuführen, zu überwachen und abzunehmen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
    - a) Mitwirken bei der Planung, der Abstimmung mit Ver- und Entsorgungsträgern und Institutionen sowie Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
    - b) Mitwirken an der Auswahl von Bauverfahren und Materialien unter Berücksichtigung der besonderen Hygieneanforderungen,
    - c) Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken sowie Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe,
    - d) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Verkehrssicherungsmaßnahmen,
    - e) Veranlassen, Durchführen, Überwachen und Abnehmen von Baumaßnahmen einschließlich der Funktions- und Güteprüfungen,
    - f) Erstellen der Baudokumentation und Prüfen des Aufmaßes sowie Aktualisieren der Bestandspläne;
  2. im Qualifikationsschwerpunkt „Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Anlagen der Wasserversorgung zu betreiben, zu steuern und zu überwachen, um eine dauerhafte Bereitstellung des Trinkwassers in geforderter Güte, ausreichender Menge und unter ausreichendem Druck entsprechend den Normen und Vorschriften gewährleisten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
    - a) Überwachen der Trinkwassergüte im laufenden Betrieb und nach Wiederinbetriebnahme sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Erhaltung,
    - b) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation,
    - c) Erfassen von Gefährdungspotenzialen und Einleiten von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Kunden und Emittenten,
    - d) Betreiben und Überwachen von Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung von Trinkwasser,
    - e) Sicherstellen eines geordneten Betriebes von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln unter Beachtung der Zuständigkeiten,
    - f) Steuern des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeeinträchtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,
    - g) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen unter Berücksichtigung der Pflicht zur Information und Abstimmung mit den Kunden,
    - h) Durchführen von Maßnahmen bei Stör- und Notstandsfällen sowie bei außerplanmäßigen Betriebszuständen;
  3. im Qualifikationsschwerpunkt „Instandhaltung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zusammen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechend den Normen und Vorschriften durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung und Verbesserung der Funktionssicherheit zu erzielen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
    - a) Aufstellen und Fortschreiben von Inspektions- und Wartungsplänen,
    - b) Einleiten und Überwachen von regelmäßigen und ereignisorientierten Inspektionen; Dokumentieren von Ergebnissen und Beurteilen von Betriebszuständen,
    - c) Einleiten, Überwachen und Dokumentieren von Wartungsarbeiten,
    - d) Einleiten und Überwachen von Instandsetzungsmaßnahmen; Auswerten und Dokumentieren der Schadensereignisse,
    - e) Mitwirken bei der Festlegung der Rehabilitationsstrategie, Einleiten und Überwachen von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen,
    - f) Überwachen von elektrotechnischen Arbeiten im Rahmen der Zuständigkeiten,
    - g) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.
- (4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen dessen Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 4 umfassen:

1. im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
  - b) Überwachen und Einhalten des Budgets,
  - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Konzepte,
  - d) Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - e) Anwenden von Kalkulationsverfahren,
  - f) Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft,
  - g) Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen;
2. im Qualifikationsschwerpunkt „Bau- und Betriebsführung und Kundenorientierung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Verfahren der Baudurchführung und die Instrumente der Betriebsführung gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechend den Normen und Vorschriften zu beherrschen sowie die Kunden zu beraten und die Kundenzufriedenheit zu fördern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Mitwirken bei der Planung von Aufbau- und Ablaufstrukturen,
  - b) Erstellen von Bereitschafts- und Notfallplänen,
  - c) Anwenden von Instrumenten zur Arbeitsplanung und Terminüberwachung,
  - d) Planen, Steuern und Überwachen von Bau- und Betriebsabläufen,
  - e) Planen und Steuern des Personal-, Material- und Geräteeinsatzes,
  - f) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
  - g) Einleiten, Überwachen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Behebung von Störungen,
  - h) Bearbeiten von Kundenaufträgen; Beraten und Informieren von Kunden im Hinblick auf Wassergüte, Kundenanlagen und Maßnahmen am Trinkwassernetz;
3. im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten sowie sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Beurteilen, Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes,
  - b) Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
  - c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
  - d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln,
  - e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen;
4. im Qualifikationsschwerpunkt „Recht“ soll das Vertrautsein mit den für die Wasserversorgungstechnik relevanten Rechtsvorschriften und die Fähigkeit, diese im Rahmen der Tätigkeit berücksichtigen zu können, nachgewiesen werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
  - a) Berücksichtigen des Wasserrechts,
  - b) Berücksichtigen des Gesundheits- und Lebensmittelrechts, insbesondere der Trinkwasserverordnung,
  - c) Berücksichtigen der Rechtsbeziehungen der Versorgungsunternehmen zu Aufsichtsbehörden, Auftragnehmern, Kunden und Installationsunternehmen,
  - d) Berücksichtigen der einschlägigen Bestimmungen des Bau- und Nutzungsrechts.

(5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen dessen Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherstellen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
- b) Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen sowie ihrer persönlichen Eignung und Befähigung,
- c) Berücksichtigen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
- d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen sowie Funktions- und Stellenbeschreibungen,
- e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
- f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
- g) Anwenden von Führungsmethoden und -instrumenten,
- h) Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Verbesserungsprozessen,
- i) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen;

2. im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festle-

gen zu können. Es sollen entsprechende Maßnahmen geplant, realisiert, ihre Ergebnisse überprüft und die Umsetzung im Betrieb gefördert werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Erfolgskriterien, Ermitteln des Personalentwicklungsbedarfs,
  - b) Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien,
  - c) Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung,
  - d) Beraten, Fördern, Beurteilen und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung;
3. im Qualifikationsschwerpunkt „Managementsysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Realisierung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen mitzuwirken. Die Fähigkeit umfasst, die Ziele der Managementsysteme durch Anwendung entsprechender Methoden und Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erreichen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Berücksichtigen des Einflusses von Managementsystemen auf das Unternehmen,
  - b) Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Systemziele,
  - c) Anwenden von Methoden zur Sicherung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen,
  - d) kontinuierliches Umsetzen geeigneter Maßnahmen zur Erreichung von Managementzielen.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder

mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 6

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“, in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils und in den schriftlichen Situationsaufgaben im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Abs. 6 ist nicht zulässig.

## § 7

### **Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 sowie ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. In das Zeug-

nis gemäß der Anlage 2 sind die im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ erzielte Note und die in den Prüfungsbereichen erzielten Punkte sowie die in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch erzielten Noten einzutragen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

## § 8

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben. Der Antrag kann sich auch darauf richten, bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wird eine bestandene Prüfungsleistung erneut geprüft, ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

## § 9

### **Übergangsvorschriften**

(1) Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2007 zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

## § 10

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415), geändert durch Artikel 1 Nr. 19 und Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711), außer Kraft.